

SATZUNG

der

PRÜMZURLAYER BURGSCHÜTZEN e.V.

Mitglied im Bundesverband für Sportschießen DSU Dachverband

und des Deutschen Feldbogen – Sportverbandes e.V.



1.) Name, Rechtsform, Zweck, Aufgaben und Ziele

§1 Name:

Der Verein trägt den Namen "Prümzurlayer Burgschützen e.V."

§2 Rechtsform

1. Der Verein der Prümzurlayer Burgschützen ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Prümzurlay. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und führt den Namenszusatz - e.V. -.

§3 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Sportschützen des DSU und des DFBV auf der Ebene der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, um ein geregeltes, sportliches Schießen als aktive Freizeitgestaltung und Breitensport durchzuführen.
2. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Aufgaben und Ziele

1. Der Verein sieht seine Aufgaben und Ziele in der schießsportlichen Tätigkeit seiner Mitglieder, d.h. besonders die Förderung der Jugend durch sportliche Übungen und Wettkämpfe im Sportschießen, verantwortungsbewusstes Handeln durch fach- und sachkundige Unterweisung im Waffenrecht, in der Sachkunde, sowie im Umgang mit schießsportlichen Geräten und den dazugehörigen Sportanlagen.
2. Abhalten eines regelmäßigen und ordnungsgemäßen Schießsportbetriebes auf Vereinsebene unter Einhaltung aller geforderten Sicherheitsvorschriften.
3. Anhalten der Mitglieder zur kameradschaftlichen, regelmäßigen Teilnahme am Schießsport. Die regelmäßige Teilnahme wird mit Übungsstunden je Monat einmal angegeben.
4. Ausrichtung und Durchführung von Übungen, Leistungsvergleichen, Meisterschaften und Wettkämpfen des Vereins, des DSU, der anderen Mitgliedsvereine und Gebietsklassen nach den schießsportlichen Regeln des DSU und des Deutschen Feldbogen-Sportverbandes.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Geschäftsjahr / Sportjahr

1. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
2. Das Sportjahr stimmt mit dem des DSU und des DFBV überein, es beginnt am 01.01. des Jahres und endet am 31.12. des Jahres.

2.) Mitgliedschaft

§6 Personenkreis

Mitglieder des Vereins können sein:

1. aktive Mitglieder
2. inaktive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder, sofern sie:
 - 3.1 über einen einwandfreien Leumund verfügen;
 - 3.2 nicht wegen krimineller Delikte vorbestraft sind;
 - 3.3 die freiheitlich rechtliche demokratische Grundordnung unseres Staates anerkennen;
 - 3.4 keiner radikalen oder politisch extremen Organisation oder Gruppe angehören.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie können ernannt werden. Sollten inaktive und Ehrenmitglieder aktiv am Schießen teilnehmen, so sind diese verpflichtet, eine Standversicherung auf dem jeweiligen Schießstand abzuschließen.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Ein polizeiliches Führungszeugnis ist durch die Schießsportler mit dem Aufnahmeantrag einzureichen. Bei den Bogensportlern ist dies auf Verlangen einzureichen.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser behält sich vor, den Leumund zu überprüfen, bzw. Untersuchungen und Nachforschungen anzustellen.
3. Die laufenden Kosten des Vereins werden durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen gedeckt. Die Höhe der Beiträge wird, jeweils für ein Jahr im Voraus, durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.
4. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird jeweils im Januar fällig.
5. Bei jeder Neuaufnahme wird der Jahresbeitrag sofort nach Eintritt in den Verein erhoben.
6. Mit Beginn der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung an. Diese wird durch den Verein kostenfrei bereitgestellt.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch;

1.1 Austrittserklärung;

1.2 nicht mehr gegebene Voraussetzung gemäß §6 Absatz 3.1 – 3.4

1.3 Tod

1.4 wer als Mitglied das Vereinsleben gröblich stört oder den Zielen und dem Zweck des Vereins entgegenwirkt.

1.5 wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung der Beitragspflicht binnen 4 Wochen nicht genügt.

Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nimmt er diese bis zum festgesetzten Termin nicht wahr, kann die Entscheidung des Vorstandes ohne Anhörung getroffen werden.

§9 Austrittserklärung

1. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Eine anteilige Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge entfällt.

2. Beim Ausscheiden eines Mitglieds wird die zuständige Behörde durch den Verein benachrichtigt, sofern das Mitglied eine Waffenbesitzkarte (WBK) besitzt.

§10 Organe

1. Vorstand

2. Mitgliederversammlung

3. Prüfungskommission

§11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 1. Vorsitzender
 - 1.2 2. Vorsitzender
 - 1.3 Geschäftsführer
 - 1.4 Sportwart Abteilung Schießsport
 - 1.5 Sportwart Abteilung Bogensport
 - 1.6 zwei Beisitzer, von denen einer zugleich als Schriftführer gewählt wird.
2. Sie sind Vorstand im Sinne der Satzung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.
4. Mitglieder sind erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres in den Vorstand wählbar.

§12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand nimmt die Geschäftsleitung des Vereins wahr. Er plant, organisiert und gibt Richtlinien für die schieß- bzw. bogensportliche Ausbildung des Vereins. Er plant und richtet Wettkämpfe, Übungen, Vergleichsschießen und Meisterschaften aus.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er kann für weitere drei Jahre durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Eine Neuwahl entfällt dann.
5. Bei der Hauptversammlung ist als fester Bestandteil in die Tagesordnung aufzunehmen:
 - 5.1 Rechenschaftsbericht durch den Vorstand,
 - 5.2 Bericht der Prüfungskommission,
 - 5.3 Entlastung des Vorstandes,
 - 5.4 Neuwahl oder Bestätigung des Vorstandes alle drei Jahre,
 - 5.5 Sonstiges

§13 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der anwesender Mitglieder.
2. Mitglieder sind erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Versammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
3. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.

§14 Mitgliedervertretung

1. Die Mitgliedervertretung wählt den Vorstand und die Prüfungskommission, nimmt den Geschäftsbericht entgegen und entlastet den Vorstand. Bei der Entlastung und der Neuwahl des Vorstandes führt ein Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, den Vorsitz.
2. Treten mehrere Vorstandsmitglieder zurück, so dass der Verein nicht mehr beschlussfähig ist, übernimmt der Restvorstand die Führung des Vereins und lädt zum nächstmöglichen Termin zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ein.
3. Tritt der gesamte Vorstand zurück, übernimmt ein durch die Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied kommissarisch die Führung des Vereins und lädt zum nächstmöglichen Termin zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ein. Dieser hat weder sonstige Funktionen, noch kann er andere Entscheidungen treffen.
4. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über:
 - 4.1 Satzungsänderungen
 - 4.2 Auflösung des Vereins
 - 4.3 Vorhaben des Vereins von besonderer Bedeutung auf Vorschlag des Vorstandes
 - 4.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 4.5 Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Die Beschlussfassung der Mitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit, außer bei §19 (Auflösung des Vereins).
6. Eine Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr als Hauptversammlung durchzuführen.
7. Die Einladungen müssen schriftlich 14 Tage vorher (maßgebend ist der Poststempel) erfolgen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 49 % der Mitglieder dies unter Beziehung der zu behandelnden Gegenstände verlangen.

§15 Aufgaben des Geschäftsführers

1. Der Geschäftsführer führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Er übernimmt die Kassengeschäfte des Vereins, führt Kalkulationen durch und ist dem Vorstand gegenüber in allen, in seinen Bereich fallenden Tätigkeiten verantwortlich.
2. Er achtet darauf, dass die vom Verein getätigten Geschäfte zu keiner Zeit zu Verschuldungen führen, die nicht vom Vorstand beschlossen sind.
3. Bei der Hauptversammlung hat der Geschäftsführer die Wirtschaftslage des Vereins durch den Geschäftsbericht darzustellen.
4. Er ist für die rechtzeitige Einladung zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen verantwortlich. Er hat auf den Ladungen die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.
5. Der Geschäftsführer erledigt die ganze Korrespondenz des Vereins, sofern diese nicht durch die übrigen Vorstandsmitglieder in eigener Zuständigkeit geführt wird.

§16 Aufgaben des Schriftführers

1. Bei allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer Protokoll.
2. Fällt er aus, so ist durch den Vorstand für die Versammlung ein Ersatzschriftführer zu bestimmen.

§17 Prüfungskommission

1. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vorstandes wird eine Prüfungskommission eingesetzt.
2. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören.

§18 Haftungsgrundsatz des Vereins für den Vorstand

1. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes, durch eine Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene zum Schadenersatz verpflichtende Handlung, einem Dritten zufügt.
2. Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
3. Der Verein beauftragt den Vorstand für ihn alle Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und sonstige Aufgaben wahrzunehmen, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

§19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von dreiviertel der gesamten Mitglieder.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Kinderkrebshilfe Trier im Mutterhaus Trier, Kinderkrebstation zu.

Prümzurly, den 24.10.2009



